BAG-Psychiatrie c/o kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern Prinzregentenstr. 18, 80538 München

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37 10117 Berlin



BAG
Psychiatrie
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Träger
Psychiatrischer
Krankenhäuser

Datum:

03. Januar 2017

Auskunft erteilt:

Dr. Margitta Borrmann-Hassenbach

Telefon:

089 5505227-11

Telefax:

089 550522-727

E-Mail-Adresse:

margitta.borrmann-hassenbach@kbo.de

Aktenzeichen:

IA6 -3475/10-1-12937/2016

Stellungnahme der BAG Psychiatrie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Gesetzes. Trotz der sehr kurzen Fristsetzung in Verbindung mit der Lage in der Ferienzeit basiert die vorliegende Stellungnahme der BAG auf einer Vielzahl von Rückmeldungen und Hinweisen unserer Mitglieder, den Trägern von psychiatrischen Versorgungskrankenhäusern aus ganz Deutschland.

Die BAG Psychiatrie begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und hält ihn in weiten Teilen für geeignet, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (Az.: 1 BvL 8/15) festgestellte Schutzlücke für die betroffene Zielgruppe angemessen zu schließen. Allerdings können in dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits weitere Schutzlücken für definierte Konstellationen identifiziert werden, die tunlichst noch geschlossen werden sollten.

Zu § 1901a BGB (Patientenverfügung)

Grundsätzlich wird die Einführung des (4) zur Förderung der Verbreitung von Patientenverfügungen /Behandlungsvereinbarungen sehr positiv gesehen, da es das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten stärkt. In der Gesetzesbegründung wird dazu auch ausgeführt, wie die Unterstützung/Beratung bei der Verfassung solch einer Patientenverfügung durch den Betreuer aussehen kann. Insbesondere für den

psychiatrischen Kontext wird die Möglichkeit einer Behandlungsvereinbarung als Sonderform einer Patientenverfügung betont, deren Zustandekommen sowie die Verbindlichkeit für den mitzeichnenden Arzt erläutert.

Als wesentlich für die Behandlungsvereinbarung wird hier eine Beratung durch den Arzt gesehen, welche Festlegungen praktisch durchführbar sind. Die Festlegungen werden von dem einwilligungsfähigen Betreuten schriftlich niedergelegt und beinhalten, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe oder die Art und Weise der Behandlung einwilligt oder sie untersagt.

Nur in den Erläuterungen zur Gesetzesbegründung ist die Einwilligungsfähigkeit als Basis für eine Behandlungsvereinbarung angesprochen. Ideologisierte Institutionen drängen dagegen gerade Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht selten dazu, mittels "klassischen" Patientenverfügungen, jedwede medizinisch-psychiatrische Behandlung unter allen Umständen abzulehnen.

Das Instrument Behandlungsvereinbarung als besondere Form einer Patientenverfügung sollte daher direkt im Gesetz benannt werden, da diese gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen einen höheren praktischen Wert zur Wahrung der Patientenautonomie beitragen kann als die klassische Patientenverfügung.

Änderungsvorschlag §1901a

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung beziehungsweise Behandlungsvereinbarung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung beziehungsweise Behandlungsvereinbarung unterstützen."

Zu § 1906a BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Unter Absatz (1) 4. wird gefordert, dass als Voraussetzung für die Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.

Änderungsvorschlag §1906 (1) 4

Zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von *unzulässigem*-Druck versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.

Begründung: Der Begriff "unzulässigem" soll gestrichen werden, da die Formulierung "ohne Ausübung von Druck" bereits eindeutig und hinreichend das vom Gesetzgeber Gewollte betont. Dagegen wird durch den Zusatz "unzulässiger Druck" der Anschein erweckt als gäbe es auch zulässigen Druck.

Unter Absatz (1) 7. wird die Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen daran geknüpft, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Änderungsvorschlag §119 (1) 7

7. das die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer geeigneten medizinischen Einrichtung erfolgt, in dem beziehungsweise in der die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Begründung: Wenn die ärztliche Zwangsmaßnahme ausschließlich in einem Krankenhaus durchgeführt werden darf hat das zur Folge, dass Menschen mit schweren chronischen psychischen Erkrankungen und fortbestehender Notwendigkeit z.B. einer (Zwangs)-medikation nicht mehr aus dem Akutkrankenhaus zum Beispiel in Einrichtungen der Rehabilitation oder Pflegeeinrichtungen verlegt werden können. Dadurch können sich die Verweildauern solcher Betreuungsfälle in Akutkrankenhäusern erheblich verlängern und in der Folge würden die verfügbaren Kapazitäten zur Akutversorgung relevant "blockiert".

Weitere Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Bürokratiezuwachs: Aufgrund der an sich sinnvollen Trennung der Sachverhalte Unterbringungen und Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen ist mit einem Anstieg an Gutachten und Anträgen zu rechnen, da künftig Unterbringung und zusätzliche Behandlungsanträge separat zu stellen sein werden.

Der Mehraufwand in den Kliniken wird von unseren Mitgliedern sehr unterschiedlich eingeschätzt. Bei Bewertung des Gesetzentwurfs allein im Hinblick auf die Zielgruppe für die der Gesetzentwurf die Schutzlücke schließen soll, wird das zusätzliche Antragsvolumen als gering eingeschätzt. Allerdings haben wir auch Rückmeldungen, die von einer Zunahme an Anträgen für Zwangsmaßnahmen und Doppelgutachten von bis zu 1/3 gegenüber dem status quo ausgehen und den Bürokratiezuwachs daher sehr kritisch sehen.

Die BAG Psychiatrie begrüßt daher das Vorhaben, dieses Gesetz nach Artikel 7 innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten zu evaluieren.

Dr. Margitta Borrmann-Hassenbach Vorsitzende BAG Psychiatrie

BAG Psychiatrie

Web | www.bag-psychiatrie.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser (BAG Psychiatrie) ist bundesweit der größté Zusammenschluss zur Vertretung der Träger von Akutversorgungskliniken für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen. Die BAG Psychiatrie bildet das gesamte Trägerspektrum der Bundesrepublik Deutschland ab und vertritt kommunale, freigemeinnützige, kirchliche, private sowie staatliche Träger. Mit 60.000 Betten und tagesklinischen Plätzen ihrer Mitglieder repräsentiert die BAG Psychiatrie rund zwei Drittel der gesamten stationären und teilstationären klinischen Versorgungskapazitäten für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die BAG-Mitglieder betreiben Akutkliniken und Abteilungen für Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen sowie Tageskliniken und Institutsambulanzen. Ferner werden neurologische Abteilungen sowie Abteilungen für forensische Psychiatrie, Rehabilitationseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime für seelisch behinderte Menschen und heilpädagogische Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung betrieben.

Die BAG Psychiatrie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, stimmt gemeinsame Strategien ab, entwickelt neue Versorgungskonzepte und Finanzierungsmodelle und pflegt den Erfahrungsaustausch. Die BAG Psychiatrie setzt sich dafür ein, die strukturellen und finanziellen Versorgungsbedingungen für die klinisch-stationäre, teilstationäre und komplexambulante Versorgung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen zu verbessern und zu sichern. Sie treibt versorgungspolitisch die Beseitigung institutioneller Stigmatisierung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen voran.